

<b>Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und Bedingungen für Bildbenutzungen vom 07.05.2018 (10.05.2018)</b>	<b>8.7</b>
--	------------

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 24.04.2018 nachstehende **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und Bedingungen für Bildbenutzungen** beschlossen.

Diese Benutzungsordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221).

### **§ 1 Allgemeines**

Die im Archiv der Stadt Menden verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Menden und diese Benutzungs-ordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2 Benutzung**

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für private Zwecke,
  - d) für sonstige Zwecke.
- 2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original oder
  - b) Reproduktionen vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- 3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

- 1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung (s.Anlage) zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- 2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- 3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Menden beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- 1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt grundsätzlich der Bürgermeister der Stadt Menden, der diese Entscheidungsbefugnis ggf. nach Maßgabe der Dienstanweisung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) weiter delegiert. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

## **8.7**

- 2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien durch die Stadt Menden benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- 3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- 5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

- 1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Menden verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- 2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahre nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- 3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
  - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- 5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- 6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## **§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Menden**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Menden verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7 Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8 Reproduktionen, Nutzung**

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

## **§ 9 Kosten der Benutzung**

- 1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- 2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 1) Die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- 2) Diese Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und die anhängenden Bedingungen für Bildbenutzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 3) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.05.1992 außer Kraft

## **Bedingungen des Archivs der Stadt Menden (Sauerland) für Bildbenutzungen**

### **1. Allgemeines**

Das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) stellt Bildmaterial grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.

### **2. Benutzungsantrag**

Die Benutzung von Bildern des Archivs der Stadt Menden (Sauerland) setzt die Genehmigung eines schriftlichen Benutzungsantrags voraus, in dem Thema und Zweck der Benutzung anzugeben sind.

### **3. Einsichtnahme und Lieferung**

Der Benutzer kann im Archiv der Stadt Menden (Sauerland) die Bildpositive (Papier oder Dia) einsehen, falls konservatorische oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Das Bildmaterial wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck vorgelegt. Jede Art der Verwendung bedarf der

## **8.7**

vorherigen Zustimmung des Archivs der Stadt Menden (Sauerland). Der Benutzer ist verpflichtet, genaue Angaben zur Verwendung zu machen.

Ohne vorherige Zustimmung des Archiv der Stadt Menden (Sauerland) darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden (z. B. Weitergabe an Dritte).

### **4. Wahrung von Rechten Dritter**

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z. B. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte) ist der Benutzer verantwortlich. Dem Archiv der Stadt Menden (Sauerland) stehen nicht an allen Bildern die Nutzungsrechte zu. In den Fällen, in denen das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) Kenntnis davon hat, dass die Nutzungsrechte nicht beim Stadtarchiv liegen, wird dem Benutzer Name und Anschrift des Rechteinhabers (soweit bekannt) mitgeteilt.

Es wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass eventuell existierende Inhaber von Urheber-, Verwertungs- oder anderen Rechten gegen den Benutzer gerichtete Ansprüche auslösen können.

### **5. Herkunftsnachweis**

Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial den Namen des Fotografen, so wie er der Rückseite des überlassenen Bildes oder sonstigen Hinweisen entnommen werden kann, an deutlich sichtbarer Stelle in unmittelbarer Zuordnung zum Bild anzugeben. Darüber hinaus ist die Quelle „Archiv der Stadt Menden (Sauerland)“ einschließlich der Signatur des Bildes so zu zitieren, dass kein Zweifel an der Zugehörigkeit zum veröffentlichten Bild besteht.

### **6. Haftung**

Der Benutzer haftet für die Verwendung des Bildmaterials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Für beschädigte oder verlorene Bilder ist Schadenersatz zu leisten.

### **7. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Bildern des Archiv der Stadt Menden (Sauerland) zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Bilder und die Auflagenhöhe anzugeben.

### **8. Kosten**

Für die Benutzung von Bildmaterial des Archivs der Stadt Menden (Sauerland) werden Kosten (Gebühren und Auslagen), nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) erhoben. Für die Wiedergabe von Bildmaterial in Publikationen sind die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich.

### **9. Sonstige Benutzungsbestimmungen**

Im Übrigen gelten für Bildbenutzungen im Stadtarchiv Menden (Sauerland) das jeweils gültige Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen und die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland).